
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 21. Juli 2008

Seite 363

Nr. 55

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung
der Universität Duisburg-Essen
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragssatzung)
Vom 18. Juli 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. 03.2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG -VO) vom 06.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2007 (GV. NRW. S. 157), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) vom 23.06.2006 (Verkündungsblatt S. 379), geändert durch Satzung vom 28.03.2007 (Verkündungsblatt S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende neue § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Gebühr für eine Eignungsprüfung**

Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für das Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt wird von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Anmeldung eine Gebühr in Höhe von 40 EUR erhoben. Erstmals wird die Gebühr für die Eignungsprüfung erhoben, die im Jahr 2009 stattfindet. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gebühr bei der Einschreibung erstattet.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Universität Duisburg-Essen erhebt Gebühren für:
- a) die Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins,
 - b) den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einer verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand,“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils zu erbringenden Leistung. Sie beträgt für die
- a) Ausfertigung der Zweitschrift eines Gasthörerscheins: 10,00 EUR
 - b) verspätete Rückmeldung: 10,00 EUR
 - c) verspätete Immatrikulation: 15,00 EUR

4. § 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die Universität Duisburg-Essen nimmt für das betreffende Semester eine Erstattung vor, wenn und soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller die im Anschluss an ihre oder seine hiesige Exmatrikulation für dasselbe Semester an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgte Einschreibung nachweist und nachweist, dass sie oder er an dieser anderen Hochschule für dasselbe Semester Studienbeiträge oder Studiengebühren zu entrichten hat.“

5. § 7 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Universität, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens im Umfang von 4 Studienbeiträgen gem. § 1 bis zu einem ersten Hochschulabschluss sowie im Falle der Einschreibung in ein konsekutives Masterprogramm höchstens im Umfang von 2 Studienbeiträgen gem. § 1,“

6. § 7 Abs. 1 Buchstabe d) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„für die die Regelstudienzeit überschreitenden Semester maximal bis zur zweifachen Regelstudienzeit, sofern die Studienzeitverlängerung auf eine Behinderung oder eine schwere Erkrankung/ chronische Erkrankung zurückzuführen ist.“

7. § 7 Abs. 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) einmalig für das Semester, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller nur noch eine, den Studiengang abschließende Prüfungsleistung ablegt. Die Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung des jeweils zuständigen Prüfungsamtes nachzuweisen. Eine Befreiung ist nicht möglich und eine bereits erteilte Befreiung ist zu widerrufen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für das Semester, auf welches sich der Befreiungsantrag bezieht, sich in einen anderen beitragspflichtigen Studiengang einschreibt bzw. dort eingeschrieben ist.“

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„g) für Angehörige der A-B-C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympia-Stützpunkte.“

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Befreiung ist nach Ablauf der zweifachen Regelstudienzeit nicht mehr möglich.“

In Satz 3 werden die Wörter „Befristet bis einschließlich zum WS 08/09“ durch das Wort „Es“ ersetzt. Die Klammerbemerkung „(z. Zt. insgesamt 668 Euro)“ sowie der letzte Halbsatz werden gestrichen.

Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

Als neuer Satz 4 wird angefügt: „Bestehende Finanzierungsverpflichtungen sind vorzulegen und der Umstand, dass kein weiteres Einkommen erzielt wird, ist glaubhaft zu machen.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.07.2008.

Duisburg und Essen, den 18. Juli 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler